

RUNDSCHREIBEN 02/2025 – MÄRZ

Unternehmen

1. Pflicht zum Abschluss einer Katastrophenversicherung für Unternehmen

Wie bereit in unserem Rundschreiben von Jänner beschrieben, möchten wir Sie daran erinnern, dass sich ab dem 1. April 2025 Unternehmen mit Sitz in Italien oder im Ausland, aber mit einer festen Niederlassung in unserem Land, gegen Katastrophenrisiken versichern müssen. Setzen Sie sich hierzu direkt mit Ihrer Versicherungsgesellschaft in Verbindung. Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind Freiberufler und landwirtschaftliche Betriebe.

Wer muss die Versicherung für eine Mietimmobilie abschließen?

- Wenn die Immobilie im Besitz einer Privatperson ist, trägt das Unternehmen, das sie nutzt, die Versicherungskosten.
- Wenn die Immobilie im Besitz eines Unternehmens ist und für dessen Tätigkeit notwendig ist, trägt der Eigentümer die Versicherungskosten.
- Wenn die Immobilie im Besitz eines Unternehmens ist, aber nicht für dessen Tätigkeit erforderlich ist, trägt das Unternehmen, das sie nutzt, die Versicherungskosten.

Was passiert, wenn ein Unternehmen die obligatorische Versicherung nicht abschließt?

Unternehmen ohne Versicherungsschutz können keine öffentlichen Finanzierungen, Anreize oder staatlichen Garantien in Anspruch nehmen.

2. Pflicht zur Hinterlegung einer persönlichen PEC-Mail beim Handelsregister

Wir möchten Sie auf eine wichtige Neuerung hinweisen, die sich aus dem Haushaltsgesetz 2025 (Art. 1, Abs. 860, Gesetz Nr. 207/2024) ergibt. Demnach sind alle Verwalter von Gesellschaften (GmbH, KG, OHG, AG) verpflichtet, bis spätestens 30. Juni 2025 eine persönliche zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC-Mail) beim Handelsregister zu hinterlegen.

Wer ist betroffen?

Alle Verwalter von Gesellschaften (Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften). Mehrere Verwalter einer Gesellschaft müssen jeweils eine eigene PEC-Mail hinterlegen. Verwalter mit mehreren Mandaten können eine einzige PEC-Mail für alle Mandate verwenden. Bei neuen Gesellschaften muss die PEC-Mail der Verwalter direkt bei der Anmeldung hinterlegt werden. Die Nutzung der PEC-Mail der Gesellschaft ist nicht zulässig.

Handlungsbedarf

Jeder Verwalter muss die PEC-Mail selbstständig einrichten. Um die Eintragung in das Handelsregister bis zum 30. Juni 2025 vornehmen zu können, bitten wir Sie, uns bis zum 30.04.2025 die einzutragenden PEC-Adressen mitzuteilen.

Folgen bei Nichterfüllung

Sollte die PEC-Mail nicht fristgerecht hinterlegt werden, drohen Verwaltungsstrafen in Höhe von 103 € bis 1.032 €.

Wo kann eine PEC-Mail erstellt werden?

Eine PEC-Mail-Adresse (Posta Elettronica Certificata) kann bei verschiedenen zugelassenen Anbietern in Italien erstellt werden. Diese Anbieter sind vom italienischen Staat anerkannt und stellen die zertifizierte E-Mail-Adresse zur Verfügung. Einige der bekanntesten Anbieter für PEC-Mail-Dienste sind:

Aruba PEC (<https://www.aruba.it/>)

LegalMail (<https://www.legalmail.it/>)

PosteCert (<https://www.postecert.it/>)

Infocert (<https://www.infocert.it/>)

PEC.it (<https://www.pec.it/>)

Um eine PEC-Mail-Adresse zu erstellen, müssen Sie sich auf der Website eines dieser Anbieter registrieren, Ihre Identität verifizieren und die erforderlichen Unterlagen einreichen.

Stellen Sie sicher, dass Sie sich für einen anerkannten Anbieter entscheiden, um die Anforderungen des Gesetzes zu erfüllen.

3. Verpflegung, Unterkunft und Reisekosten für Geschäftsreisen

Definition der Geschäftsreise

Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn ein Mitarbeiter, der für die Arbeit an einem bestimmten Standort eingestellt wurde, seine Tätigkeit vorübergehend an einem anderen Ort ausübt. Dies setzt voraus:

- Einen festen Arbeitsplatz, zu dem der Mitarbeiter nach der Reise zurückkehrt.
- Die vorübergehende Änderung des Arbeitsortes.

Allgemeine Regeln

Innerhalb des Gemeindegebiets: Kosten für Verpflegung und Unterkunft sind zu 75% absetzbar.
Außerhalb des Gemeindegebiets: Kosten für Verpflegung und Unterkunft sind vollständig absetzbar.

Gesellschafter: Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Gesellschafter sind zu 75% absetzbar.

Besonderheiten

Dokumentation: Rechnungen müssen auf den Arbeitgeber ausgestellt sein, auch wenn der Mitarbeiter die Leistung in Anspruch nimmt. Die Daten der Mitarbeiter müssen in der Rechnung oder einer beigefügten Notiz angegeben werden.

Repräsentationskosten: Verpflegungs- und Unterkunftskosten, die als Repräsentationskosten gelten, sind zu 75% absetzbar.

Neuigkeiten

Ab dem 1. Januar 2025 sind die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Reisekosten nur noch im vorgesehenen Umfang abzugsfähig, wenn die Zahlungen durch nachvollziehbare Zahlungssysteme (Banküberweisung, Post, Kreditkarte) erfolgen.

Aus Arbeitnehmersicht:

- Rückerstattungen für Transportkosten, die durch Dokumente des Transporteurs belegt sind (z.B. Busfahrkarten, Taxiquittungen), sind steuerfrei.
- Pauschalvergütungen für Geschäftsreisen sind bis zu bestimmten Beträgen steuerfrei (46,48 Euro pro Tag für Reisen in Italien, 77,47 Euro pro Tag für Reisen ins Ausland).

Arbeitsrecht

1. **Baustellenausweise** – Das nationale Arbeitsinspektorat hat mit dem Rundschreiben vom 23.01.2025 klargestellt, dass der Baustellenausweis weiterhin verpflichtend ist.
2. **Senkung des Steuerkeils** – Wie bereits in unserem Rundschreiben vom Jänner berichtet sind für Arbeitnehmer bis zu einem Höchstekommen von bis zu 40.000 € beitragsfreie Entschädigungen bzw. zusätzliche Freibeträge vorgesehen: Arbeitnehmern mit einem Einkommen von bis zu 20.000 EUR wird ein einkommensneutraler Bonus zwischen 4,8% und 7,1% gewährt. Für Einkommen zwischen 20.000 und 40.000 EUR gibt es einen IRPEF-Abzug von 1.000 EUR. Es handelt sich hierbei um einen sinkenden Steuerabzug, der bei Einkommen über 20.000 EUR bei 1.000 EUR liegt und bei einem Einkommen über 40.000 EUR auf null sinkt.
Der Arbeitgeber, muss seine Mitarbeiter über diese Neuerung informieren. Erfüllt ein Steuerpflichtiger (in diesem Fall der Arbeitnehmer) die Voraussetzungen für die Anerkennung der Zusatzentschädigung oder des zusätzlichen Freibetrages nicht, muss er den Arbeitgeber darüber in Kenntnis setzen, da die neue Regelung automatisch angewendet wird. Dieser muss es dem Lohnbüro mitteilen. Somit werden Rückzahlungen im Zuge der Steuererklärung vermieden.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

